

Stenographisches Protokoll

18. Sitzung der V. Wahlperiode des burgenländischen Landtages.

Dienstag, den 15. April 1947.

Protokollauszug

Nächster Punkt ist der Bericht des Rechtsausschusses über das Gesetz, betreffend die Wiederinkraftsetzung des Gesetzes vom 14. Jänner 1926, L.G.Bl. Nr. 37 (Bauordnung für das Burgenland).

Berichterstatter **Asboth**: Hohes Haus! Gegenstand meiner Ausführungen ist der Gesetzentwurf, betreffend die Wiederinkraftsetzung des Gesetzes vom 14. Jänner 1926, L.G.Bl. Nr. 37, Bauordnung für das Burgenland.

Meine Herren Abgeordneten! Wir wissen, daß unsere alte burgenländische Bauordnung sowohl in der Gesetzestechnik, als auch in technischer und hygienischer Hinsicht als eines der modernsten Gesetze gegolten hat. Allerdings hat die Erfahrung gezeigt, daß sie in mancher Beziehung geringfügiger Änderungen bedarf. Es wurde nämlich die Erfahrung gemacht, daß die Baupläne und auch die Handhabung der bautechnischen Vorschriften, soweit die Bürgermeister Baubehörde I. Instanz waren, nicht immer ganz den Bestimmungen der Bauordnung entsprachen.

Es liegt uns nun ein Gesetzesentwurf der Landesregierung vor. Der Rechtsausschuß hat sich mit diesem Entwurf nicht einverstanden erklärt, denn wenn man das Gesetz in dieser Form angenommen hätte, wäre es den Leuten, die bauen müssen, weil sie ausgebombt oder abge-

brannt sind, nicht möglich gewesen, in der nächsten Zeit zu bauen wegen des Amtschimmels, der zu wenig Hafer hat.

Daher hat der Rechtsausschuß zwei Zusätze vorgeschlagen. Art. II soll nun lauten (liest):

„Der § 36, Abs. 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Ist zur Handhabung der Vorschriften dieser Bauordnung der Bürgermeister oder der Gemeinderat gemäß der §§ 93 oder 94 zuständig, sind für Bauvorhaben in geschlossenen Ortschaften an öffentlichen Verkehrsflächen die Pläne der mit der Leitung des öffentlichen Baudienstes für den betreffenden politischen Bezirk betrauten Stelle zwecks Begutachtung zu übersenden. Falls binnen vier Wochen eine Äußerung dieser Stelle nicht erfolgt, gilt sie als zustimmend. Gemeinden mit einem Bauamt und Verbauplan sind von dieser Bestimmung ausgenommen.“

Durch diese Zusätze soll verhindert werden, daß man auch in nicht geschlossen verbauten Gemeinden und bei einzelstehenden Bauernhöfen bei Errichtung von Bauten, die weiter hinter der öffentlichen Verkehrsstraße liegen, durch das Gesetz gezwungen werden kann, diesen Golgathaweg zu beschreiten.

Hohes Haus! Es ist hier davon gesprochen worden, daß der hierfür erforderliche Apparat zu klein ist. Wir, die Menschen aus den Gegenden, Burgenland genannt, wissen, daß es nicht nur ein Eisenstadt allein gibt, sondern auch ein Neusiedl und ein Pinkafeld, ein Burgaubergen, Neudaubergen, Wolfaubergen und Kemeterbergen. Alle Bauherren dort sollten ihre Baupläne beim hohen Bauamt einreichen, weil sie vielleicht die Baulinie überschreiten und den Saustall nicht dort hinstellen, wo der Baurat ihn haben will?! Es dauert jahrelang, ich weiß es von daheim, bis so ein Ansuchen erledigt wird. Es ist keine Uebertreibung, wenn ich sage, daß beim dortigen Bauamt 20 oder 30 Kilo Akten liegen, darunter viele von Abgebrannten. Diese Antragsteller haben das Recht, nicht nur von uns, sondern von der Bundesregierung und von allen Aemtern zu verlangen, daß sie zuerst berücksichtigt werden. Die haben aber alle noch nichts bekommen. Wer hat denn etwas bekommen? Natürlich alle diejenigen, die an der Quelle sitzen.

Ich frage heute hier das hohe Haus, woran es krankt, daß seit Ende des Krieges noch Tausende von Ansuchen in den Aemtern liegen, die nicht erledigt worden sind? Wer ist Schuld daran, daß dem Mann

nicht geholfen werden kann? Der Mann, der 1000 Kilo Zement brauchen würde, bekommt sie nicht, aber dem, der 5000 Kilo braucht, werden sie zugewiesen, weil er im Auto fährt!

Präsident: Ich muß den Herrn Abgeordneten bitten, bei der Sache zu bleiben!

Berichterstatter Asboth (fortsetzend): Ich stelle im Namen des Rechtsausschusses den Antrag, dem Gesetzentwurf mit den von mir vorgeschlagenen Ergänzungen die Zustimmung zu erteilen.

Abg. Pinter: Hohes Haus! Ich möchte kurz zu den Ausführungen des Berichterstatters über die Wiederinkraftsetzung der burgenländischen Bauordnung einige Worte verlieren. Sie wissen wohl, daß die ehemalige burgenländische Bauordnung eine der besten in Oesterreich gewesen ist. Der Hitlerfaschismus hat im Jahre 1939 diese Bauordnung aufgehoben und hat wiederum das freie Bausystem vorgesehen, nach dem sich jeder Bauwerber sein Haus nach eigenem Gutdünken erstellen konnte. Unsere ehemalige burgenländische Bauordnung hat die geschlossene Bauweise vorgesehen. Wenn wir uns ein Ortsbild nach unserer alten burgenländischen Bauordnung ansehen, so müssen wir feststellen — speziell gilt das für die nördlichen Bezirke, z. B. für Neusiedl —, daß dort die Wiedereinführung der alten burgenländischen Bauordnung in unveränderter Form zur Verschönerung unseres Landschaftsbildes innerhalb der Gemeinden unseres schönen Burgenlandes notwendig ist. Ich möchte bemerken, daß die derzeit zuständige Baukommission, das heißt Baubehörde I. Instanz, der Bürgermeister ist. Seit April 1945 habe ich das Bürgermeisteramt in Schattendorf übernommen. Da sind viele Baupläne eingereicht und von Seiten der örtlich zuständigen Baukommission auch bewilligt worden. Ich habe als ehemaliger Gemeindefunktionär die alte burgenländische Bauordnung zum Glück im Gedächtnis gehabt. Ich habe ausnahmslos kein Projekt durchgehen lassen, welches diese geschlossene Bauweise, die in der burgenländischen Bauordnung gesetzlich festgelegt war, nicht berücksichtigt hat.

Ich möchte zu den Ausführungen des Berichterstatters noch folgendes bemerken: Im großen und ganzen wird an diesem Gesetz gar nichts geändert, nur der eine Satz soll hinzugefügt werden, der mir wichtig erscheint, daß jedes Bauvorhaben, wenn es bei der örtlich zuständigen Baukommission eingereicht wird, auch gleichzeitig der örtlich zuständigen Bau-

bezirksleitung vorgelegt werden soll. Ich glaube, daß es eine gute Vorsorge unserer Regierung ist, wenn sie darauf besteht, daß keine örtliche Baukommission auf Grund dieses Gesetzes, wenn wir diesen Zusatzabsatz beschließen, in der Lage ist, die burgenländische Bauordnung zu überschreiten. Ich möchte daran erinnern, daß trotz Bestehens dieser Bauordnung vor dem Jahre 1938 doch verschiedene Mißstände eingerissen sind, und ich kann mich erinnern, daß im Rechtsausschuß diesbezüglich berechtigte Kritik vorgebracht wurde.

Daher möchte ich vorschlagen, daß in die Bauordnung bei der Stelle, wo von der örtlich zuständigen Baukommission unter dem Vorsitz des Bürgermeisters die Rede ist, eingefügt werden möge, daß als Sachverständige nur geprüfte Maurermeister oder Baumeister beigezogen werden sollen.

Ich glaube daher, daß der hohe Landtag diesen Gesetzentwurf mit ruhigem Gewissen annehmen kann, ja ich möchte sogar betonen, daß wir die Wiedereinführung der geschlossenen Bauweise bei uns im Burgenland durch Wiederinkraftsetzung der alten burgenländischen Bauordnung begrüßen. Ich ersuehe daher ebenfalls die Herren Abgeordneten, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Präsident (Abstimmung): Das Gesetz ist in 2. und 3. Lesung angenommen.